



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge und Gebühren
- § 9 Minderjährige Vereinsmitglieder

D. Die Organe des Vereins

- §10 Vereinsorgane
- §11 Die Mitgliederversammlung
- §11a Die ordentliche Mitgliederversammlung
- §11b Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- §12 Der geschäftsführende Vorstand
- §13 Der Gesamtvorstand

E. Abteilungen

- §14 Abteilungen
- §15 Die Vereinsjugend

F. sonstige Bestimmungen

- §16 Kassenprüfer
- §17 Vergütungen der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- §18 Haftung
- §19 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- §20 Auflösung des Vereins
- §21 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1878 gegründete Gadderbaumer Turnverein führt den Namen

Gadderbaumer Turnverein von 1878 e.V. Bielefeld.

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. 20 VR 1001 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
3. die Teilnahme an und Durchführung von sportspezifischen, sportartübergreifenden und außersportlichen Veranstaltungen;
4. die Beteiligung an und Durchführung von Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen;
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
6. die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften und Kooperationen;
7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
8. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
9. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Stadtsporthund Bielefeld. Außerdem kann die Mitgliedschaft der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände beantragt und beibehalten werden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an. Über Eintritt, Beibehaltung und Austritt zu den Fachverbänden entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ebenso kann dieser den Beitritt zu regionalen Interessenvertretungen beschließen, um die örtliche Integration des Vereines zu gewährleisten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit Anerkennung der Vereinsatzung und Ordnungen an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.



Satzung (Stand 03.10.2021)

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie
- Kurzzeitmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins, bzw. der Abteilungen der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen uneingeschränkt nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den regelmäßigen Sport-, Übungs- und Spielbetrieb nicht nutzen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, ihnen steht weiterhin Stimmrecht zu. Näheres regelt die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung.
5. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft von vornherein zeitlich begrenzt ist. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auslaufen der Kurzzeitmitgliedschaft
- durch Tod
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei einem Kurzzeitmitglied erfolgt diese mit dem Aufnahmeantrag. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Eingang Geschäftsstelle) erklärt werden.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied ...
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c. sich grob unsportlich verhält
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied durch einen begründeten schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet werden. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der Gesamtvorstand. Nach Einleitung des Verfahrens ist der Antrag mit Begründung dem betroffenen Mitglied umgehend per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellungsdatum zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



Satzung (Stand 03.10.2021)

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die

Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftshalbjahr entscheidet. Für Familien mit minderjährigen Kindern können Familienbeiträge beschlossen werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren sowie Umlagen bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages und Sonderbeiträge für außerordentliche Leistungen des Vereins festgesetzt werden. Die Beiträge sind in dem Jahr fällig, für das sie erhoben werden. Näheres, insbesondere Fälligkeit und Zahlungsweise regelt die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung.

Über begründete Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Beiträgen und Gebühren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Die Abteilungsversammlungen können zur Finanzierung eigener Projekte zudem abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand Kursgebühren festlegen.

Ferner kann durch einzelne Mitglieder verursachter Mehraufwand für die Beitrags- und Gebührenerhebung (Rechnungsgebühren, Mahn- und Rechtsverfahrenskosten, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren) dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Wenn Beiträge, Umlagen und Gebühren zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu einem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.

§ 9 Minderjährige Vereinsmitglieder

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung der Rechte ausgeschlossen. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.



Satzung (Stand 03.10.2021)

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 11, 11a und 11b)
- der geschäftsführende Vorstand (§ 12)
- der Gesamtvorstand (§ 13)
- die Jugendversammlung (§ 15)
- der Jugendvorstand (§ 15)

Die Aufnahme in den Gesamtvorstand des Vereins setzt Mitgliedschaft und Volljährigkeit voraus.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere der Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Festsetzung der Vereinsordnung und Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Änderungen der Satzung, Fusion und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins:

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Vereinssatzung einberufen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - bei Nichtanwesenheit des geschäftsführenden Vorstandes durch einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter - geleitet.
3. Die Versammlung bestimmt zu Beginn einen Schriftführer, der über die Beschlüsse der Versammlung Protokoll führt. Das Protokoll ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gewählt. Anträge sind angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
8. Bei Entscheidungen, die eine Mehrheit bedingen, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.



Satzung (Stand 03.10.2021)

§ 11a Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Geschäftszimmer, Veröffentlichung auf der Internetseite und in der Vereinszeitung. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Antragstellers zugehen. Eingegangene Anträge werden eine Woche vor der Versammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und zur Einsichtnahme oder Abholung im Geschäftszimmer bereitgestellt.

§ 11b Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muss sie mit einer Frist von 2 Monaten einberufen werden, wenn dies von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vor dem Termin. Hier müssen alle Gründe für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die, mit der Einberufung, mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- und 2-3 geschäftsführenden Beisitzern, deren Aufgabenverteilung von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt wird.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Im zweijährigen Wechsel scheiden die Vorsitzenden aus ihrem Amt aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt

- in den ungeraden Kalenderjahren für den 1. Vorsitzenden
- in den geraden Kalenderjahren für den 2. Vorsitzenden

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft nach §7 der 1. und der 2. Vorsitzende aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem besondere Vertreter nach § 30 BGB für einzelne Projekte bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes sind unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, Ferner ist er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt die Abteilungsordnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen von Organen und Abteilungen teilnehmen. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.



Satzung (Stand 03.10.2021)

§ 13 Der Gesamtvorstand

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den Abteilungsvertretern (einschließlich dem Jugendleiter oder seinem Vertreter)
3. den Beisitzern, deren Anzahl und Aufgabenverteilung von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt wird.

Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen, der Jugendleiter durch die Jugendversammlung gewählt. Näheres wird in den Abteilungsordnungen bzw. der Jugendordnung geregelt. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter ernennen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

E. Abteilungen

§ 14 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins sind für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie untergliedern sich in
 - a. Sportliche Abteilungen
Sportliche Abteilungen organisieren die Aufgaben der Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen ihrer Sportart. Über Gründung und Schließung von Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - b. sonstige Abteilungen (einschließlich der Vereinsjugend)
Neben der Vereinsjugend können weitere Interessengruppen in sonstigen Abteilungen organisiert werden. Über die Gründung und Auflösung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist an die Zugehörigkeit in einer Abteilung / Sportart gebunden und ist auf dem Aufnahmeantrag (§ 5) anzugeben. Änderungen / Ergänzungen / Kündigungen der Abteilungsmitgliedschaft, z.B. wegen Wechsel oder Aufgabe der Sportart, sind bei der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich. Jede Abteilung wählt einzeln für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Die Vereinsjugend einen Jugendleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungs- und Jugendleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungs- und / oder Jugendleiter wählen. Wird der Abgelehnte erneut gewählt, bestätigt der Gesamtvorstand den Leiter. Lehnt der Gesamtvorstand den Gewählten ab, muss die Abteilung einen neuen Leiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Leiter benennen, kann dieser vom Geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die jeweiligen Leiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Darüber hinaus kann die Abteilung weitere Personen in Ämter / Funktionen wählen, z. B. Stellvertreter. Diese weiteren Personen in ihren Ämtern / Funktionen bedürfen nicht der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und müssen auch nicht einzeln gewählt werden.
3. Näheres, insbesondere die Erstellung einer Abteilungsordnung (Jugendordnung), wird von der jeweiligen Abteilung (Vereinsjugend) beschlossen. Die Abteilungsordnungen (Jugendordnung) dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Abteilungsordnungen (Jugendordnung) bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.



Satzung (Stand 03.10.2021)

§ 15 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die von ihr gewählte Jugendleitung. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wählt den Jugendleiter und die von ihr gewünschten Beisitzer im Jugendvorstand. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugend des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfer

Das Finanzwesen des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Zum Finanzwesen gehören sämtliche Konten, Buchungsunterlagen und Belege des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr der 1. Kassenprüfer ausscheidet und der 2. Kassenprüfer aufrückt. Für den Fall, dass ein Kassenprüfer sein Amt wegen Vereinsaustritt, längerer Abwesenheit, Krankheit oder Tod nicht ausüben kann, sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Stellvertreter zu wählen. Ausscheidende Kassenprüfer dürfen erst nach einer Übergangszeit von 2 Jahren wiedergewählt werden. Ersatzkassenprüfer dürfen wiedergewählt werden, sofern sie nicht an der Kassenprüfung beteiligt waren.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Vereinsordnung regeln.



Satzung (Stand 03.10.2021)

§ 18 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, die max. eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 26 a EStG erhalten, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein DSGVO

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die, zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03. Oktober 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bielefeld, den 11.10.2021